Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Amt: 30 Az.: 30/1024-09 Me.

Jülich, 03.09.2012

öffentlicher Teil
Vorlagen-Nr.: 350/2012

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnisse
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2012		
Stadtrat	04.10.2012		

Anregung des StV Faust (Die Linke) nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Jülich - Resolution zum neuen Meldegesetz (MeldFortG)

Anlg.: - 1 -

I	30						SD.Net

Beschlussentwurf:

entfällt

Begründung:

Zunächst sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass das v.g. Schreiben nicht als Antrag im Sinne des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Jülich gewertet werden kann. Nach dieser Norm i.V.m. § 48 Abs. 1 GO NRW steht das Antragsrecht nur einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder zu. Eine mögliche Erweiterung des Initiativrechts hat der Rat der Stadt Jülich nicht vorgenommen. Gleichwohl kann der Bürgermeister den „Antrag“ als Anregung nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Jülich werten und diesen aufgrund § 48 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Jülich als eigenen Beratungspunkt auf die Tagesordnung setzen.

Derzeitiger Sachstand:

Aufgrund der Föderalismusreform aus dem Jahre 2006 war es erforderlich die Zuständigkeit, die von den Ländern auf den Bund übergegangen ist, neu zu regeln. Hierzu wurde ein entsprechender Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, welcher auch am 28.06.2012 verabschiedet wurde.

In der Zwischenzeit war den Medien zu entnehmen, dass einige Tage nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs bereits mehrere Oppositionspolitiker angekündigt haben, dass das neue Meldegesetz im Bundesrat abgelehnt werden soll. Hauptkritikpunkt der andauernden Diskussionen ist die „einfa-

che Melderegisterauskunft“ aus § 44 des Gesetzentwurfs. Ursprünglich sah der Gesetzentwurf eine Einwilligungslösung vor, wonach die Behörde bei jeder Datenabfrage das Einverständnis des betroffenen Bürgers hätte einholen müssen. In der neuen Fassung, die drei Tage vor der Abstimmung im Bundestag durch den Innenausschuss noch geändert wurde, ersetzte man die Einwilligungslösung durch eine Widerspruchslösung. Die Widerspruchslösung würde in der Praxis bedeuten, dass die Meldeämter Daten (z.B. Name und Anschrift) an Unternehmen gegen Gebühr weitergeben dürfen, ohne den jeweiligen Bürger zu befragen. Die Bürger können zwar grundsätzlich vorbeugend Widerspruch einlegen. Gleichwohl bleibt dieser Widerspruch wirkungslos, wenn die vorhandenen Daten lediglich bestätigt oder aktualisiert werden sollen.

Das vorliegende Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Deshalb ist davon auszugehen, dass das neue Meldegesetz im Bundesrat „gekippt“ und inhaltlich nochmals überarbeitet wird. Hierfür spricht auch, dass sich die Bundesregierung mittlerweile vom Meldegesetz distanziert hat und von einer Änderung im parlamentarischen Verfahren ausgeht. Zudem hat sich der Innenausschuss des Bundesrates am 06.09.2012 dafür ausgesprochen, dass sich der Vermittlungsausschuss der Angelegenheit annehmen sollte. Die Abstimmung im Bundesrat findet am 21.09.2012 statt, so dass sich die Resolution unter Umständen zur Sitzung bereits erledigt haben könnte.

1.**Finanzielle Auswirkungen:**		☐ ja	☒ nein
Gesamtkosten:	jährl. Folgekosten:		jährl. Einnahmen:
Haushaltsmittel stehen bereit:		☐ ja	☐ nein (siehe Beschlussentwurf)
bei Produktsachkonto:			
(unter Berücksichtigung der Vorbelastungen) noch verfügbar:			
			Erläuterungen zu Ziffer _____
2.Der **Personalrat** ist zu beteiligen:		☐ ja	☒ nein
☐ Mitbestimmung ☐ Mitwirkung		☐ Anhörung	
Der Personalrat hat zugestimmt:		☐ ja	☐ nein
Der Personalrat hat Bedenken erhoben:		☐ ja	☐ nein
3.Die **Gleichstellungsbeauftragte** ist zu beteiligen:		☐ ja	☒ nein
Sie hat dem Beschlussentwurf gemäß § 5 Abs. 5 GO NW widersprochen:		☐ ja	☐ nein